



## Regelung zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

### Grundsatzregelung

#### 1. Zugang zu Informationen

##### *Öffentlichkeitsprinzip*

Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person das Recht, von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten oder diese einzusehen, ohne einen Interessennachweis erbringen zu müssen.

##### *Amtliche Dokumente*

Ein amtliches Dokument ist jede Information, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft und auf einem Informationsträger festgehalten ist.

Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die nicht fertiggestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

##### *Dokumente der BPUK*

Die BPUK unterscheidet zwischen amtlichen Dokumenten der Kantone, des Bundes und Dokumenten, die von ihr selbst erstellt worden sind. Amtliche Dokumente, die von den Kantonen oder dem Bund stammen, müssen bei der Behörde des jeweiligen Kantons oder des Bundes eingeholt werden. Deren Herausgabe untersteht dem Öffentlichkeitsgesetz bzw. Informationsgesetz des Bundes oder des jeweiligen Kantons.

Die BPUK ermöglicht lediglich den Zugang zu Dokumenten der BPUK, die von ihr selbst erstellt worden sind.

##### *Abgrenzung zwischen interkantonalen Konferenzen*

Bei Geschäften, die von mehreren interkantonalen Konferenzen bearbeitet werden, wird jeweils eine federführende Konferenz bestimmt. Die anderen mitinteressierten Konferenzen erstellen Mitberichte oder beantworten einzelne punktuelle Anfragen.

Für die entsprechenden Informationen ist immer die federführende interkantonale Konferenz zuständig.

##### *Aktive Information*

Die BPUK informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von sich aus, soweit kein öffentliches oder schützenswertes privates Interesse entgegensteht. Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend und sachgerecht.

Die BPUK verfügt über eine Webseite und informiert ihre Partner und Interessenten. Wird ein Dokument der BPUK auf der Webseite veröffentlicht, gilt der Zugang gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip als erfüllt.

##### *Information auf Anfrage*

Für Dokumente der BPUK, über die nicht aktiv informiert wurde, kann um Auskunft ersucht oder ein Gesuch um Akteneinsicht gestellt werden. Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht wird gemäss den in Ziffer 2 festgehaltenen Veröffentlichungskriterien sowie sinngemäss entsprechend der Rechtsgrundlagen des Kantons Bern und bezüglich Archivzugang des Kantons Zürich gewährt.

#### 2. Veröffentlichungskriterien

##### *Grundsatz*

Grundsätzlich wird nur über abgeschlossene Geschäfte Auskunft erteilt oder in diese Einsicht gewährt. Als abgeschlossen gilt jedes Geschäft, das vom zuständigen politischen Organ definitiv verabschiedet worden ist.

##### *Ausnahmen:*

- a. Sitzungen der politischen Gremien (Vorstand und Plenarversammlung) sind Sitzungen der Kantonsregierungen gleichgestellt. Deren Beschlüsse sind in der Regel öffentlich. Traktanden, Vorbereitungsunterlagen und Protokolle sind nicht öffentlich.



- b. Dokumente der BPUK, die lediglich politische oder administrative Entscheide vorbereiten, d.h. keinen definitiven politischen oder administrativen Entscheid beinhalten, sind nicht öffentlich.
- c. Dokumente der BPUK, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Kontrollaufgaben erstellt werden, sind nicht öffentlich.
- d. Positionen zu laufenden oder künftigen Verhandlungen, d.h. Dokumente der BPUK, die zwar einen definitiven politischen oder administrativen Entscheid darstellen, sich aber auf eine noch nicht abgeschlossene externe Verhandlung beziehen, sind nicht öffentlich.
- e. Dokumente der BPUK, deren Veröffentlichung überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sind nicht öffentlich.
- f. Mitberichte von mitinteressierten interkantonalen Konferenzen an die federführende interkantonale Konferenz sowie Stellungnahmen der Mitglieder der BPUK zu Konsultationen der BPUK sind keine Dokumente der BPUK.

*Anwendbares Recht:*

- a. Bei Dokumenten der BPUK mit Personendaten, die veröffentlicht oder zur Einsicht freigegeben werden, muss das kantonale Datenschutzgesetz des Sitzkantons der BPUK (zurzeit Kanton Bern)<sup>1</sup> berücksichtigt werden.
- b. Der Zugang zu archivierten Dokumenten der BPUK richtet sich nach dem Archivgesetz des jeweiligen Kantons, in welchem sich das Archiv befindet (zurzeit Kanton Zürich).<sup>2</sup>

### **3. Verfahren um Akteneinsicht**

*Gesuch*

Ein Gesuch muss schriftlich gestellt werden, und die zur Einsicht beantragten Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

In Dokumente, die gemäss Ziffer 2 nicht öffentlich sind, kann in begründeten Ausnahmefällen Einsicht gegeben werden. Hierfür ist ein Interessennachweis (bspw. wissenschaftlicher Zweck) vorzulegen. In solchen Fällen ist vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin ein Geheimhaltungsrevers zu unterzeichnen.

*Entscheid*

Das Gesuch wird vom Sekretariat der BPUK geprüft und entschieden.

Der Entscheid und allfällige Auflagen werden dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin schriftlich mitgeteilt.

*Form und Kosten*

Einzeldokumente werden dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin in der Regel als Fotokopien oder elektronisch zugestellt.

Umfangreiche Akteneinsicht wird durch persönliche Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Sekretariats oder am Archivstandort gewährt.

Für den administrativen Aufwand, der im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten entsteht, kann eine entsprechende Gebühr erhoben werden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern vom 2. November 1993 (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1).

<sup>2</sup> Archivgesetz des Kantons Zürich vom 24. September 1995 (LS 170.6).

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

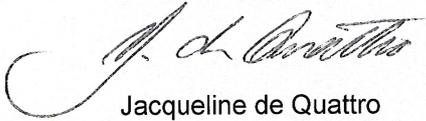


#### 4. Einsprache

Gegen den Entscheid des Sekretariats kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich an den Vorstand der BPUK zu richten und zu begründen.

Der Vorstand der BPUK erlässt einen Entscheid. Dieser wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und begründet.

Die Präsidentin



Jacqueline de Quattro

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler

Bern, 23. November 2018